

Unmittelbares Ansetzen

BGH, Urteil vom 07.08.2014 – 3 StR 105/14, NStZ 2015, 207 (LG Trier)

I. Sachverhalt (verkürzt)

Die Angeklagten V, H, Z und G kamen überein, sich auf Dauer zur Begehung einer Vielzahl von Einbruchsdiebstählen zu verbinden und hierbei zusammenzuwirken. Inhalt der Übereinkunft war, gemeinsam eine Vielzahl von Geldautomaten nach der sogenannten Spreizer-Methode zu öffnen, um die darin befindlichen Bargelddbeträge zu entwenden.

Am Tattag trafen sich die Angeklagten am späten Abend nahe einer Sparkasse, um das in dem dortigen Geldautomaten gelagerte Geld zu entwenden. Einer der Angeklagten verschaffte sich über eine Leiter Zutritt zu den Geschäftsräumen, in dem er ein Fenster aufbohrte. Anschließend entfernte er sich mit den übrigen Angeklagten vom Gebäude. In der Folgezeit stieg zweimal einer der Angeklagten erneut für jeweils mehrere Minuten durch das geöffnete Fenster in die Geschäftsräume ein, wobei zwischen diesen Vorgängen ein Zeitraum von 20 Minuten lag. Die Aufenthalte in der Bank wurden dazu genutzt, eine Überwachungskamera im Servicebereich zu verdrehen, eine Holztür zum Geldausgabeautomaten aufzuhebeln, eine Datenmülltonne aus Metall im Servicebereich aufzustellen und den Netzstecker des Geldautomaten zu ziehen. Das zum Öffnen des Geldautomaten erforderliche Werkzeug hatten die Angeklagten noch nicht in die Sparkasse geschafft. Um dies in angemessener Zeit zu bewerkstelligen, wären – so die Ausführungen in der Beweiswürdigung – mindestens zwei Personen erforderlich gewesen. Nach dem letzten Einstieg entfernten sich die Angeklagten vom Tatort und fuhren mit unterschiedlichen Fahrzeugen zu einem ca. 35 km entfernten Schnellrestaurant. Dort saßen sie einige Zeit zusammen, bevor sich Z und H zu der vom Tatort mindestens 59 km entfernten Wohnung des H aufmachten. G und V fuhren mit ihren Fahrzeugen zum vom Tatort etwa 30 km entfernten Wohnort des Angeklagten. Hierbei wurden die Angeklagten durch Polizeibeamte festgenommen.

Das Landgericht verurteilte die Angeklagten wegen versuchten schweren Bandendiebstahls. Ihre Revisionen hatten mit der Sachrüge Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Im Kern geht es in der Entscheidung um die Voraussetzungen des Eintritts in das Versuchsstadium durch das unmittelbare Ansetzen. Unmittelbares Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung besteht in einem Verhalten des Täters, das nach seiner Vorstellung in ungestörtem Fortgang ohne Zwischenakte zur Tatbestandserfüllung führt oder im unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang in sie einmündet. Hierzu genügt es regelmäßig, dass der Täter ein Merkmal des gesetzlichen Tatbestandes verwirklicht. Es muss aber immer das, was er zur Verwirklichung seines Vorhabens unternimmt, zu dem in Betracht kommenden Straftatbestand in Beziehung gesetzt werden. An einem unmittelbaren Ansetzen kann es daher – ausnahmsweise – trotz der Verwirklichung eines Tatbestandsmerkmals fehlen, wenn der Täter damit noch nicht zu der die Strafbarkeit begründenden eigentlichen Rechtsverletzung ansetzt. Gegen das Überschreiten der Schwelle zum Versuch spricht deshalb im Allgemeinen, dass es zur Herbeiführung des vom Gesetz vorausgesetzten Erfolges noch eines weiteren – neuen – Willensimpulses bedarf.

Bei einem qualifizierten Delikt wie § 244 a StGB ist die Unmittelbarkeit nur dann zu bejahen, wenn der Täter mit seiner Handlung zugleich zur Verwirklichung des Grunddelikts ansetzt, im Rahmen des § 244 a StGB mithin zur Wegnahme.

Das Landgericht hatte es für möglich gehalten, dass sich die Angeklagten zunächst plangemäß vom Tatort wegbegaben, um nach einer Pause zurückzukehren und den Tresor aufzubrennen. Nach dieser Variante hätten die Angeklagten nicht unmittelbar zum schweren Bandendiebstahl angesetzt. Zwar wurde die im Rahmen von § 244 a StGB zum Tatbestandsmerkmal erhobene Voraussetzung des Einbrechens in einen Geschäftsraum (§ 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB) bereits erfüllt. Um die Wegnahme des Geldes durchführen zu können, hätten die Angeklagten als weitere wesentliche Zwischenschritte aber noch umfangreiches Werkzeug in die Bank schaffen und den Geldautomaten aufbrennen müssen. Angesichts der in zeitlicher Hinsicht deutlichen Zäsur zwischen dem ersten Stadium und der ge-

planten Fortsetzung des Tatplans erforderte diese einen weiteren, eigenständigen Willensentschluss. Die bis zum Zeitpunkt der Festnahme durchgeführten Aktivitäten stellten nur Vorbereitungsmaßnahmen dar.

III. Problemstandort

Die Entscheidung behandelt die auch in Klausuren beliebte Problematik der Abgrenzung zwischen Vorbereitungshandlung und Versuch. Die Besonderheit des Falles liegt in darin, dass kein unmittelbares Ansetzen zum Grunddelikt vorliegt, jedoch bereits das strafbarkeitsschärfende Merkmal des Qualifikationstatbestandes verwirklicht wurde.